

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. fl. und wird vierteljährig
mit 30 fr. entrichtet.

Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 48.

2. Dezember 1849.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 77 des das Strafgesetzbuch abän-
dernden Gesetzes vom 10. November 1848 kann die
Verufung zum Geschwornen abgelehnt werden, sowie
derselbe das 60. Lebensjahr erreicht hat.

Wenn jedoch von Seite des Ablehnenden nicht
innerhalb 14 Tagen vom Tage an, wo in der Ge-
meinde die Liste zur Einsicht der Geschwornen auf-
liegt, oder wenn nicht innerhalb 14 Tagen vom Zeit-
punkte an, wo der Geschworne in das 60. Lebens-
jahr getreten ist, von demselben nach Artikel 79 des
selben Gesetzes eine Ablehnung der Stelle eines Ge-
schwornen bei Gericht zur Abschreibung angezeigt
wird, so wird auf eine weitere Protestation desselben
nicht mehr Rücksicht genommen.

Die Vorsteher der sämtlichen Gemeinden des
Bezirktes haben dies in ihren Gemeinden zu eröffnen
und bei Auflegung der Geschwornenliste besonders
zu berücksichtigen.

Friedberg den 28. November 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Gant des Jos. Pichler von
Aresing betr.)

Der Wagner Jos. Pichler von Aresing d. G.
hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Gant-
verfahren freiwillig unterworfen. Es werden dem-
nach die Ediktstage hiemit ausgeschrieben und Ter-
min zur Anmeldung der Forderungen auf

Dienstag den 18. Dezember 1849,

zur Vorbringung der Einreden bingegen auf

Dienstag den 15. Jänner 1850,

zur Abgaben der Schlussätze auf

Dienstag den 19. Februar 1850

anberaumt, und hiezu sämtliche Kreditoren unter
dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren
Forderungen resp. der Einreden in Schlussätze, ver-
geladen.

Das Gantanwesen, gerichtlich auf 1482 fl. ge-
schätzt, bestehend aus dem Wohngebäude, dann 11 Tgw.
54 Dez. Gründen, wird im Orte Aresing auf künf-
tigen

Montag den 17. Dezember l. Js.

von 11 — 12 Uhr,

Mittags, öffentlich verkauft, und werden hiezu Kaufs-
liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der
Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungs-Werthe
stattfinde.

Schrobenhausen den 17. November 1849.

Königliches Landgericht Schrobenhausen
Steiger, Landrichter.

mittags 2 Uhr werden verschiedene Getreid-Epicher:
Requisiten, als: Getreidemaße, Windmühle, Zugseil,
u. dgl. an den Meistbietenden gegen Baarzahlung auf
dem ehemaligen sogenannten Salzhandel dahier ver-
kauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nischach den 20. November 1849.

Königliche Universitäts- Fonds- Administration
Nischach.
Lindemann.

Bekanntmachung.

Gantsache des Bierbrauers Philipp
Müller von Schrobenhausen beir.

Nachdem die Steigerin, welche am zweimaligen
Verkaufstermine das Meistgebot legte, mit Bezahlung
des Kauffchillings nicht aufgekomen ist, so wird
die sämtliche liegende und fahrende Gantmasse mit
den darauf ruhenden Nchten und Lasten auf deren
Kosten, Wag und Gefahr auf mitkreditorschaftlichen
Anruf dem abermaligen Verkaufe unterstellt und hiezu
Zugesahrt auf

Freitag den 28. December d. J.,

Vorm. 10—12 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Hinsichtlich der Bestandtheile der zu versteichen-
den Masse wird auf diesseitige Ausschreibung vom
30. Jänner 1849 Augsburgischer Abendzeitung Nr. 49,
Neueste Nachrichten Nr. 39, Correspondent von und
für Deutschland Nr. 53, Constitutionelle Zeitung
Nr. 36 Bezug genommen und überdieß auf das bei
den Alten liegende Inventar hingewiesen.

Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Schrobenhausen, den 22. November 1849.

Königl. Landgericht.

Steiger.

Versteigerung.

Am Samstag den 15. Dezember l. Jt. Nach-

Warnung.

Der Unterzeichnete hat mit seinem Ehemelwe
Maria Anna das Vermögen getheilt, und findet sich
daher zur warnenden Erklärung veranlaßt, daß er die
etwa von derselben kontrahirt werdenden Schulden
nicht bezahlen werde.

Kühbach den 1. Dezember 1849.

Augustin Steinle,
ehemaliger Wagner.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt- Pfarrei Friedberg
sind im Monat Oktober 1849

Geboren:

Am 22. Johann, d. B. Kav. Unflad, Gärtner.

Am 28. M. Anna, d. B. Johann Neumayr, Tagl.

Getraut:

Am 1. Andreas Mall, Tagelöhner ledig, mit Sophia
Müller von Haberskirch.

Gestorben:

Am 5. Georg Wandrich, Schuhmachers-Kind,
1 $\frac{2}{3}$ Jahre alt, an Gehirnentzündung. 19. Elisabeth

Weinstock, ledige Näherin, 28 Jahre alt, an Lungen-
schwindsucht. 24. M. Anna Schwißer, Sailer's-Gal-
tin, 56 Jahre alt, an Herzbeutelwassersucht. 28. M.

Anna Vogl, ledige Näherin, 72 Jahre alt, an Alters-
schwäche. Ant. Bichler, Wasserpalliers-Kind, 6 Wochen
alt, an Convulsionem.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Altsach.

Montag den 8. Oktober 1849.

Untersuchung wider die ledige Dienstmagd N. Rumpf von Ingolstadt wegen Vergehens des Diebstahls.

Der ledigen Soldnerstochter Katharina Leindl in Ingolstadt wurden am 26. Juli lauf. Jahres aus einem unversperrten Kasten 5 fl. baar und mehrere Kleidungsstücke im Werthe zu 11 fl. entwendet. Sie warf Verdacht auf die ledige, etwas lüderliche Dienstmagd Rumpf zu Ingolstadt, die sich manchmal, wann sie dienstlos war, einige Tage bei ihr aufgehalten hatte, was auch in letzterer Zeit für ein paar Tage der Fall, die aber nach der That aus Ingolstadt verschwunden war. Dieselbe deshalb in Untersuchung gezogen und in die öffentliche Sitzung verwiesen, läugnet am 26. Juli noch in Ingolstadt gewesen zu seyn, behauptet vielmehr, daß sie schon am 24. Juli ihr Wanderbuch nach Würzburg habe visiren lassen und in Begleitung eines Herrn dahin auch abgereist sey, übrigens läugnet sie nicht, im Besitze der angeblich entwendeten Kleider gewesen zu seyn, behauptet aber daß sie dieselben der angeblichen Damnikfatin schon vor längerer Zeit abgekauft habe; sie konnte aber diese Einreden nicht nur nicht beweisen, sondern äußerte vielmehr, als sie nach 3 Wochen von der großen Würzburger Reise zurückkehrte und beim Färberwirth in Ingolstadt zukehrte, und als ihr die Wirthin be-
hufs der Sicherung der Zeche ein Kleidungsstück pfändete, daß diese Kleider nicht ihr, sondern alle der Katharina Leindl gehören, mit Ausnahme eines grünen Spensers, den ihr Leindl habe machen lassen, ihr solchen auch überlassen, aber ihr, da sie denselben nicht habe bezahlen können, wieder abgenommen habe.

Als die Leindl um obige Zeit ins Färberwirthshaus kam und die Rumpf zur Ablieferung der inzwischen sehr abgenützten Kleider aufforderte, verweigerte sie deren Rückgabe und ließ sich auch nicht bewegen, mit jener auf die Polizei zu gehen. Eine Zeugin weiß nur, daß die Leindl der Rumpf obige Kleidungsstücke wenige Tage vor dem Diebstahl einmal geliehen, aber diese wieder restituirt erhalten habe.

Rumpf, ein junges Mädchen, wird von den Zeugnissen als eine Person geschildert, von der man nichts Unrechtes wisse und die nur die Herren ein Bißchen gar zu gern habe; sie war wegen sittenlosen Lebenswandels schon 4 Monate in der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim, allwo aber auch die Bestohlene schon aus gleichem Grunde zu wohnen das Glück gehabt, wie denn auch die andere Zeugin schon wegen Körperverletzung mit 15tägigen Gefängniß bestraft worden war. Also lauter Leute von herrlichem Gesichte, von denen Zeugin und Beschädigte noch unanständiger sich ausdrückten, als die Beschuldigte, daß man in der That in Verlegenheit kam, wem von ihnen man mehr Glauben beimesse dürfte. Allein da die Angeklagte in ihren Angaben in Ansehung des Erwerbes sich widersprach, indem sie zur Färberwirthin äußerte daß die Kleider der Leindl gehören, was auf keinen Kauf, sondern höchstens auf ein Leihen, das aber nicht behauptet, schließen ließ, so blieb der Gerichtshof bei der Regel, daß der Thatbestand in Fällen der vorliegenden Art durch die eidliche Aussage des Beschädigten hergestellt werde, hielt die Angeklagte des Diebstahls für überwiesen und verurtheilte sie zu einer 1monatlichen in einer Zwangsarbeitsanstalt zu ersiehenden Gefängnißstrafe. Der Staatsanwalt hatte nur eine 1monatliches Gefängniß beantragt.

Aberglaube und Unglaube.

Während man von einer Seite dem vermeintlichen Aberglauben zu steuern sucht, nimmt der Unglaube auf Seite s. g. Freieismänner auf eine Weise zu, daß der gesunde Menschenverstand darob zurückschaudert. Denn wie öffentliche Blätter aus der Schweiz, so wie aus dem Norden melden, so scheut sich diese Art Menschen nicht bei jeder für sie passenden Gelegenheit ihren Atheismus an den Tag zu bringen um mit frecher Sprache gegen die Nichtigkeit eines Gottes und seiner erhabenen Schöpfung aufzutreten. Ja ein Hause dieser Leute trieb es so weit, daß sie in bacchanalischer Weise die heil. Communion auf einer Wiese ausspendeten, und hiezu ein Faß Schnaps und Schinken verwendeten, um hiedurch diese für jeden wahren Christen heil. Handlung herabzumwürdigen.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 1. Dezember 1849.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen. # gestiegen.			
										fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
S c h ä f f e l.															
Waizen	82	81	1	11	29	11	12	10	56	892	24	—	—	—	21
Korn	146	146	—	6	45	6	36	6	31	965	22	—	—	—	12
Gerste	171	171	—	6	3	5	58	5	48	1021	30	—	—	—	12
Haber	152	152	—	4	5	3	56	3	44	599	19	—	—	—	8
Summa	551	550	1							3178	35				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	—	Mundmehl	5	—
Rindfleisch	10	2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	—	Semmelmehl	4	—
Kuhfleisch	9	2	1 Halbkreuzer Roggl.	—	5	3	1	Schönmehl	3	—
Schweinfleisch	10	—	1 Kreuzer Roggl.	—	11	2	2	Nachmehl	2	—
Kalbfleisch	11	—	1 Halbbagen Laib	1	4	3	2	Roggenmehl	2	—
Schafffleisch	8	—	1 Bagen Laib	2	9	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	Feines Mundmehl	—	46	—
Rindfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	Semmelmehl	—	34	—
Kuhfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Roggl.	—	16	—	Geringeres Mehl	—	26	—
Schweinfleisch	13	—	1 Vierkreuzer Roggl.	1	—	—	Nachmehl	—	20	—
Kalbfleisch	9	—	1 Bagen Laib	2	—	—	Backmehl	—	16	—
Schafffleisch	8	—	1 Achtkreuzer Laib	4	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.	Messen.	Vierling.	Maß.			Gattung.	Pfund.	Loth.	Quint.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	4	—	46	—	11 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1 1/4	
Semmelmehl	2	16	—	34	—	8 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	6	2 1/2	
Geringeres Mehl	1	44	—	26	—	6 1/2	1 Zweikreuzer Roggl.	—	16	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl.	1	—	—	
Backmehl	1	—	—	15	—	3 3/4	1 Bagen Laib	2	1	—	
							1 Achtkreuzer Laib	4	2	—	

Außwärtige Schranken-Preise.

München 1. Dezbr., Augsburg 30. Novbr., Schrobenhausen 29. Novbr., Rain 21. Nov., Friedberg 29. Novbr.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	—	13	18	12	40	12	5	7	51	7	28	7
Augsburg	—	—	—	—	11	34	11	3	10	35	7	7	6	58	6
Schrobenhausen	—	—	—	—	11	29	11	4	10	28	6	58	6	37	6
Rain	—	—	—	—	10	23	10	—	9	30	6	2	6	10	6
Friedberg	3	35	3	18	3	1	11	28	10	48	10	8	6	29	6

Beilage

zum

Nachach : Friedberger Wochenblatt Nr. 48.

Dienstag den 11. Oktober 1849.

Untersuchung wider die ledige Dienstmagd A. Hazing-
ger von N. wegen Diebstahls betr.

Von Jakobi bis November v. Js. wurden den
Schleifermeister Blankischen Eheleuten in Freising
mehrere Waschstücke, 1 goldene Vorstecknadel, Hals-
tüchel, 6 — 9 Ellen Leinwand u. dgl. im Werthe
zu 8 fl., dann deren Mutter und resp. Schwieger-
mutter, die bei ihnen wohnt, ein Rosenkranz, ein
Handtuch, ein Sacktuch, ein Versatzettel im Gesamt-
Werthe zu 6 — 7 fl., der Katharina Blank, die bei
einem Bräuer in Freising gedient, ein goldener Ring
zu 6 fr. und 30 fr. baar Geld, der Anna Sauer,
die bei den Blankischen Eheleuten ihre Wäsche aufzu-
hängen pflegte, mehrere Waschstücke im Gesamtwerthe
zu 1 fl., dem Dienstknechte Reitberger, der gleich
neben dem Schleiferanwesen wohnt, eine silberne
Sackuhr zu 5 fl. entwendet. Bey den erstern dieser
Diebstähle war nirgends eine Gewalt angewendet
worden, da überall die betreffenden Schlüssel entwe-
der steckten, oder in der Nähe der Schränke lagen.
Bei dem letztern jedoch war eine Fensterscheibe einge-
schlagen worden, und es war entweder ohne einzusteigen,
die Uhr herausgenommen worden oder es war
die Fensterscheibe nur zum Scheine zerschlagen und
die Thüre mit dem rechten Schlüssel geöffnet worden,
den der Knecht, der Abends immer bei den Blanki-
schen spielte hinter sich frei hinzulegen pflegte. Man
erschöpfte sich in Vermuthungen über den Urheber
dieser Diebstähle, der endlich durch die angebliche Vor-
liebe der Frau Gräfin von Porcia, ihren Diensthoten

die Koffers zu öffnen und ihre Hab zu durchsuchen,
aufgegaßelt wurde. Es trat nämlich Anna Hazing-
er die um Jakobi vor. Jahrs bei den Blankischen Ehe-
leute in Dienst getreten, bei genannter Gräfin als
Magd im Späthherbste desselben Jahres ein. Als
nun die Magd ihren Koffer brachte, da stellte sich
die Frau vor sie hin, und sah zu, wie sie ihre Sachen
ordnete; dabei durchsuchte sie deren viele Gebetbücher
da sie schöne Bilder darin gefunden und sie, wie sie
sagte, eine Freundin von diesen, und überhaupt eine
Alterthumsforscherin sey. Bei dieser Gelegenheit kam
ihr auch ein Pack Versatzettel in die Hände, worüber
die Magd, wie natürlich erschrock und sich äußerte,
daß sie in München lange krank gewesen sey und
ihre Sachen habe versetzen müssen. Damit hatte diese
Sache für diesen Tag ein Ende. Allein die Frau
Gräfin ging in ihrer Alterthumsforschungs-liebe so
weit, daß sie bald darauf einen Schlosser holen, und
den Koffer ihrer Magd öffnen ließ, wdrauf sie alles
sorgfältig durchmusterte, und sich von den Pfandschrei-
ben Abschriften nahm. Da sie mittlererweile von dem
Diebstahle bei Blank gehört, so wurden diesem die
Abschriften zugestellt; er ließ im Leibhaus nachsehen,
und man fand, daß die verpfändeten Gegenstände
Eigenthum der oben genannten, bestohlenen Personen
seyen. Ebenso wurden im Koffer ein Rosenkranz und
1 goldenes Ringelchen gefunden, die ebenfalls zu den
gestohlenen Gegenständen gehörten. Später entle-
digte sich die Anna Hazing-er dieser Versatzettel in
der Art, daß sie solche hinter einem Kasten des gräf-
l. Gärtners versteckte, wo sie dann aufgefunden und zu
Gerichtshänden gebracht worden.

Anna Hazinger wurde sofort in Untersuchung gezogen und in die öffentliche Sitzung verwiesen. Sie läugnet die That; die ihr vorgezeigten entwendeten Gegenstände sind ihr gänzlich fremd; die Leihauszettel, die sie gehabt, haben auf ganz andere, ihr gehörige Sachen gelautet; aus allen ihren Aeußerungen ging hervor, man solle glauben, daß ihr die kritzischen Versatzettel unterschoben worden seyen. Zwei von den fraglichen Versatzzetteln lauteten sogar auf ihren Namen und resp. auf den Namen Schmidtberger.

Allein da sie anstatt sich über den redlichen Erwerb auszuweisen, lediglich aufs Längnen sich verlegte, da sie zur Zeit der Verübung der Diebstähle überall am Orte der That sich befand, da sie namentlich an dem Abende, wo der Knecht Reitberger bestohlen worden, einmal, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus der Wohnstube, um ein Kind ins Bett zu tragen, sich entfernt hatte, da sie überdieß schon bei der Polizeidirektion München wegen eines Diebstahls an ihrer Dienstherrschaft abgewandelt und aus München ausgewiesen worden war, da ferner auch ihre Angabe, daß sie in München krank gewesen, als unwahr sich herausgestellt, da sie endlich bei der großen Anzahl von goldenen Ringen, die sie als Ei enthum besaß, über Angabe des Erwerbes aufgefordert, nichts anzugeben wußte, sich also solche vermuthlich aus dem Erlöse des Gestohlenen angeschafft, so bestand wohl kein Zweifel, daß Hazinger die Urheberin dieser Diebstähle war. Es stand auch fest, daß sie gar wohl gewußt, daß sie verschiedene Personen bestohle, und daß demnach zwei Diebstahlsvergehen und 3 polizeiliche strafbare Diebstähle vorliegen, wovon jedenfalls erstere beide unter einem besonders erschwerenden Umstande, nämlich des Dienstboten-Verhältnisses und resp. der häuslichen Gemeinschaft begangen waren. Vermögen hat sie keines.

Der Staatsanwalt suchte zu zeigen, daß die Angeeschuldigte aller ihr zur Last gelegten Reate für überwiesen zu erachten sey, und beantragte 8 monatliches Gefängniß. Der Vertheidiger suchte hervorzuheben, daß die Angeklagte nur als Begünstigerin II. Grades, äußersten Falls aber als Gehilfin I. Grades betrachtet werden könne und stellte hierauf bezügliche Anträge. Der Gerichtshof erkannte die Anna Hazinger,

die sich übrigens sehr anständig benommen, sämmtlicher Diebstähle für schuldig, und verurtheilte sie zu 7 monatlicher Gefängnißstrafe, die Kosten, deren nicht wenige erliefen, dem Staate überbürdend, und die bezüglichen Restitutionen und Vorbehalte anordnend.

Ein Umstand hätte in der Voruntersuchung mehr aufgeklärt werden sollen, der nämlich, daß Hazinger angab, sie sey 8 Tage vor Jakobi bei Blank ein, und um Michaeli ausgestanden und im Späthherbste (wie auch Frau Gräfin Porcia bestätigte) bei dieser eingetreten, während nach Angabe der Blankischen Eheleute noch im Oktober und November Diebstähle bei ihnen verübt worden sind, und Hazinger noch bei ihnen gewesen seyn solle.

Die Angeklagte hat ihre Strafe bereits angetreten, ein Beweis, daß ihr nicht zu wehe geschah.

Samstag den 13. Oktober 1849.

Untersuchung wider den ledigen Dienstknecht Georg Kottmaier von Tandern, wegen Diebstahls betr.

Zwischen dem 11. und 15. Juli l. Js. wurden dem Bauern Simon Heinrich zu Bachern die Stange aus einer Winde, im Werthe von 3 — 4 fl., dann einiges alte Eisen (3 K.) werth 24 fr., dann aus einem Gilet 16 silberne 6fr.-Knöpfe á Stück 9 fr. — 2 fl. 24 fr. und ein silberbeschlagenes, langes im Griffe feststehendes Messer, Werth 3 fl., der Magd aus ihrer Kammer ein Sacktuch zu 24 fr. entwendet.

Verdacht wegen dieses Diebstahls fiel auf den erst am 11. Juli bei Heinrich in Dienst getretenen Georg Kottmaier, weil zur Zeit seines Dienstes eintrittes obige Gegenstände noch vorhanden waren, aber nach seinem, übrigens unfreiwilligen Dienstaustritte am 15. Juli (er wurde aus anderer Ursache arretirt) nicht mehr vorgefunden wurden. Er wurde deshalb prozessirt, seine Sache in die öffentliche Sitzung verwiesen, in der er den Diebstahl bezüglich der Windstange und des Eisens zwar zugibt, bezüglich des Weitern aber läugnet; er erzählt nämlich, daß bei Heinrich immer altes Eisen herumgelegen, daß er dieses zusammengesucht und auf Anrathen seines Mitknechtes Lichtenstern zum Schmidt Ottlinger getragen, dem er dieses um 1 fl. zum Kaufe angeboten,

und der es ihm um 12 fr. abgekauft habe; Ottillinger bestätigt dieses, gibt aber an, daß er gewußt habe, daß die Sache gestohlen sey, auch wem sie gehöre, und daß er nur zum Scheine 42 fr. dafür gegeben, um es dem Eigenthümer wieder zustellen zu können, was auch nach den Umständen glaubwürdig war. Bezüglich des Diebstahls des Messers gab er an, daß es Lichtenstern am 15. Juli Morgens noch gebraucht und es sich von der Wohnstube in den Stall herabgeholt habe; ebenso sagte er, daß ihm Lichtenstern das Sacktuch geschenkt habe, was dieser, sowie alle andern Angaben des Kottmaier widerspricht. Von den Knöpfen weiß er gar nichts, das Leinwand selbst wurde im Stalle in einer Wassertruhe vorgefunden. Nach Aussage der Magd konnte Kottmaier nicht wohl wissen, daß das Sacktuch ihr gehöre, da in der Kammer auch Sachen der Dienstherrschaft waren. Durch die Aussage eines Zeugen stand fest, daß Kottmaier Samstag Abends mit dem Messer noch gespielt, daß es am Sonntag Morgens vermißt worden sey, und durch die Aussagen sämtlicher Zeugen ward gewiß, daß während der kritischen Zeit durchaus niemand Verdächtiger ins Haus gekommen sey.

Kottmaier war schon öfters wegen Diebstahls in Untersuchung und deshalb schon zweimal bestraft worden. In den letztern Jahren war seine Aufführung gut. Derselbe wurde des Diebstahls bezüglich sämtlicher Gegenstände und unter dem besonders erschwerenden Umstande des Dienstverhältnisses für schuldig erkannt und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Dienstag den 16. Oktober 1849.

Untersuchung wider den ledigen Söldbesitzer Anton Hofbauer von Hagau kgl. Landgerichts Neuburg, wegen verschiedener Diebstähle betr.

Am Mittwoch den 9. Mai l. Js. wurde dem Tuchmachermeister Math. Mayer zu Ingolstadt, wo damals Dult war, von seinem Etande hinweg ein Rest ($2\frac{1}{3}$ Ellen) rehfarbenes Tuch im Schätzungswerthe zu 8 fl., dem Handelsmanne Julius Schülein von seinem Dultstande hinweg ein seidenes Halstuch im Schätzungswerthe zu 30 fr., dem Handelsmann Karl Laupheimer von Kleinnördlingen 3 Kopfstücher im Schätzungswerthe zu 45 fr., dem Eisenwaaren-

händler Fieger in Ingolstadt gleichfalls von seinem Marktstande hinweg 10 Bohrer und 1 Hacke im Werthe zu 1 fl. 9 fr. entwendet.

Wegen dieser Diebstähle wurden der ledige Söldbesitzer Anton Hofbauer von Hagau kgl. Landgerichts Neuburg und sein Dienstknecht N. Riedl in Untersuchung gezogen.

Dieselben hatten am genannten Tage sich mit einander mit weiten Mänteln angethan nach Ingolstadt begeben, wohin sie wahrscheinlich schon den Vorsatz mitnahmen, auf dortiger Dult recht wohlfeil einzukaufen, was namentlich für den gantmäßigen Ant. Hofbauer, der eine Tochter des Riedl zur Geliebten hat, von besonderem Interesse war. Sie machten sich zunächst an einen Eisenhändler, wo sie einen Bohrer und Schubaale kauften; da man aber auch einer Hacke bedurfte, und mit einem Bohrer auch nicht gar weit zu kommen war, so wurden von den letztern fast ein Duzend nebst einer Hacke als unfreiwillige Dargeingabe mitgenommen. Mit Bohr- und Hauwerkzeug war man nun hinreichend versehen und man mußte nun daran denken, auch für Kleidungsstücke zu sorgen; zu dem Ende begab man sich zwischen 1 und 2 Uhr zum Tuchmacher Maier, wo eben viele Kaufslustige waren; von dessen Bude ward ein geschmeibiges Restchen Tuch sammt Ueberzug im Gedränge mit fortpraktizirt; der Thäter war hier sehr bescheiden, indem er mit einem Reste unmodernem, also nicht recht gangbaren Tuches sich begnügte. Auf dem weitem Marsche mochte man auch an die Geliebte des Riedl gedacht und auch für diese den Erwerb eines Marktgeschenkens beschlossen haben; man ging zu Handelsmann Laupheimer und wußte sich 3 zierliche Kopfstücher unentgeltlich zu verschaffen; Riedl brauchte nun wahrscheinlich ein hübsches Halstuch und man ging zu Handelsmann Schülein; da ging aber das Ding nicht gar so leicht und es blieb um zum Ziele zu gelangen nichts übrig, als daß Hofbauer ein Tuchlein kaufte; es ward ein Tuchlein von Zweien herabgeschnitten und bezahlt und nun ersuchte Hofbauer den Schülein ihm ein Papier zum Einwickeln zu geben; während nun Schülein sich umkehrte, und um Papier suchte, packte Riedl oder Hofbauer das Andere der Tücher ein. Der Jud mochte den Abgang in dem Augenblicke nicht

bemerkt haben, bemerkte ihn aber, als beide kaum von dem Stande fort waren, und das war Pech für sie, da sie hiedurch an weiteren wohlfeilen Einkäufen, die wahrscheinlich die ganze Dultzeit fortgesetzt worden wären, gehindert wurden.

Schülein benahm sich anfangs mäßig, suchte die Sache in Güte zurückzuhalten, das Ganze als ein Versehen annehmen; allein Güte half nicht und es wurden beide durch Rottmeister Barthl arretirt, und auf die Polizei gebracht. Bei der Arretirung war Hofbauer im Besitze des Päckes, in welchem die gestohlenen Sachen sich befanden, und es hatte Schülein nicht bemerkt, daß, wie Hofbauer sagte, er bei dessen Stande den Pack von seinem Knechte übergeben erhalten habe.

In diesem Päck nun waren nebst andern auch die gestohlenen Sachen, mit Ausnahme eines seidenen Tüchels, das in einem Mantelärmel des Riedl sich befand. Hofbauer hatte gegen Rottmeister Barthl und Polizeisoldat Bauer geäußert, daß er die Sachen gekauft habe, sagte aber zu einem Dritten, daß Riedl das Hosentuch gestohlen habe. In heutiger Sitzung erkannten die Beschädigten die vorbezeichneten Gegenstände als die ihnen entwendeten, an welche Recognition aber nur bezüglich des Tuchmachers Mayer, der seine Zeichen noch am Tuche hatte, als eine ganz sichere angenommen werden kann, alle andern Recognitionen aber mehr oder minder auf einem bloßen Meinen beruhten, und bei den vorliegenden Umständen beruhen mußten. Hofbauer behauptet, daß er dem Mayer das Tuch abgekauft und bezahlt habe, wovon dieser nichts wissen will und als Beleg hiefür angibt, daß beim Verkaufe die Zeichen abgenommen; in keinem Falle aber der Uberschlag mit verkauft werde; Hofbauer gibt zu, bei Fieger einen Bohrer und Nale gekauft zu haben, von allem andern aber, namentlich von den Kopftüchern will er nichts wissen, schiebt die Sache vielmehr auf seinen Knecht hinauf! bezüglich desselben aber lagen keine hinreichenden Verdachtsgründe vor, daß er sich an dem Tuchdiebstahle theilhaftig habe, weshalb die Untersuchung gegen ihn eingestellt, bezüglich der weitem Reate aber zur Aburtheilung an die Polizeibehörde verwiesen worden war. Hofbauer ist nicht gut beleumundet, und war schon wegen Diebstahlsbegünstigung bestraft worden. Er besitzt ein überschuldetes Anwesen im Werthe zu 2200 fl. Bei

heutiger Sitzung benahm er sich sehr unanständig, widersprach sich häufig, nannte den Julius Schülein einen schlechten Menschen, so daß der Staatsanwalt sich bemüßiget fand, darauf anzutragen, daß der Angeklagte nach Art 168 des Ges. vom 10. November 1848 in eine Gefängniß-Estrafe von 3 Tagen verurtheilt werde. In der Hauptsache zeigt der Staatsanwalt, daß der Angeklagte nach dem Beweisergebnisse sämtlicher Diebstähle als überwiesen zu erachten sey und trug darauf an, daß er zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt werde.

In Erwägung, daß Hofbauer nicht gut beleumundet und gantmässig ist, er zur Zeit der Diebstähle auf dem Markte, ja selbst bei einzelnen Ständen anwesend war, daß derselbe im Besitze der gestohlenen Gegenstände unter sehr verdächtigen Umständen (tragen des Päckes unter dem Mantel zur Sommerzeit) betroffen, er ihn Ansehung des Erwerbes sehr abweichende Angaben machte, in Erwägung, daß zwar Riedl im Besitze des Einen seidenen Tüchels betreten wurde, daß aber, selbst wenn hier Hofbauer nur als Gehilfe betrachtet werden wollte, seine Hilfeleistung doch von der Beschaffenheit war, daß ohne sie die That nicht wohl hätte verübt werden können, er also nach Artikel 45 Theil I des Str.-G.-B. einem Urheber gleichzuhalten wäre, in Erwägung, daß sämtliche diese Diebstähle, wovon nur der Erste den Vergehensgrad erreichte, weil auf offenem Markt verübt, unter einem besonders erschwerenden Umstande gemäß Art. 2 Nro. 6 der V. O. vom 25. März 1846 begangen sind — in Erwägung, daß der Leumund des Angeschuldigten getrübt, und zu dem Vergehen auch 3 polizeiliche Reate als erschwerende Umstände hinzutraten, daß dagegen die Summe des Entwendeten geringe, die Beschädigten das Ihrige wieder erlangten, der Angeklagte in Noth die günstige Gelegenheit zum Stehlen benützt hatte: aus diesen Gründen sprach der Gerichtshof das Schuldig über den Angeklagten bezüglich aller Anklagepunkte aus, und verurtheilte ihn zu 4 Monaten Gefängniß, die Kosten dem egl. Alexar überbürdend, Restitution des Entwendeten an die Beschädigten anordnen.

Wegen obiger beleidigender Aeußerungen gegen Schülein wurde er besonders zu 3 Tagen Arrest verurtheilt, und diese Estrafe sogleich nach Publikation des Erkenntnisses vollzogen.